



TRASH UP!

DAS UPCYCLING
FESTIVAL IM DEPOT DORTMUND

Immermannstraße 29 | 44147 Dortmund | Fon 0231.900806 | Fax 0231.900808
kontakt@trashup-dortmund.de | www.trashup-dortmund.de

Ausstellerinformationen und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vorwort

Trash Up ist eine Veranstaltung des Kulturort Depot in Kooperation mit Die Urbanisten e.V. Das Festival möchte praktische Anstöße geben, Müll zu vermeiden. Zum einen wird dies über einen Markt mit upgecyclten Produkten erzielt, d. h. neue Produkte entstehen aus „Abfall“ unter Einsatz möglichst geringer endlich verfügbarer Energieressourcen. Zum anderen möchte das Festival die Auseinandersetzung mit dem Thema Müllvermeidung über Best-Practice Beispiele, Vorträge und Workshops weiter vorantreiben und einem möglichst großen Publikum die Chance bieten, sich aktiv daran zu beteiligen. Trash Up im Depot Dortmund legt bei der Umsetzung des Konzeptes großen Wert auf Nachhaltigkeit, Menschlichkeit und Qualität.

1 Veranstalter

Veranstalter ist der Depot e. V., Immermannstr. 29, 44147 Dortmund. VR-43 76 (Amtsgericht Dortmund). Nachstehend als „Veranstalter“ bezeichnet.

2 Bewerbung

Aussteller die ausschließlich Upcycling-Produkte anbieten (siehe Vorwort), können sich – innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Frist – für Trash Up bewerben. Die Bewerbung auf einen Stand erfolgt über das auf der Webseite www.trashup-dortmund.de hinterlegte Bewerbungsformular.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Mit dem Absenden der Bewerbung werden die AGB und Ausstellerinformationen vom Aussteller und seinen Beauftragten als verbindlich anerkannt. Bewerber ist immer auch derjenige, der ausstellt. Der Verkauf von Waren im Namen Dritter ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet. Der Stand des Ausstellers muss optisch ansprechend gebaut und/oder gestaltet sein. Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars erhält der Aussteller per Mail eine Eingangsbestätigung über die Bewerbung. Das ist noch keine Teilnahmebestätigung.

3 Standflächen

Bei den Standflächen handelt es sich um leere Flächen auf Industrieboden (Stein/Asphalt). Die Standflächen betragen zwischen 1,0 und 6,0 m Frontfläche. Die Tiefe des Standes beträgt immer 1,50 m. Die Standflächen haben keine Rückwände und sonstige Hängeflächen. Der gesamte Aufbau (Präsentationsfläche, Rückwände, Tische, etc.) muss vom Aussteller mitgebracht und aufgebaut werden. Lagerflächen für Leergut und/oder Nachlegeware ist nicht vorhanden.

4 Kosten

Die Kosten pro laufenden Standmeter (1,5 m²) betragen pauschal 75,00 € für die gesamte Marktzeit und inkl. Strom.

Beispiel Kosten:

2 Laufmeter = 2 m Front x 1,5 m = 3,0 m² Standfläche

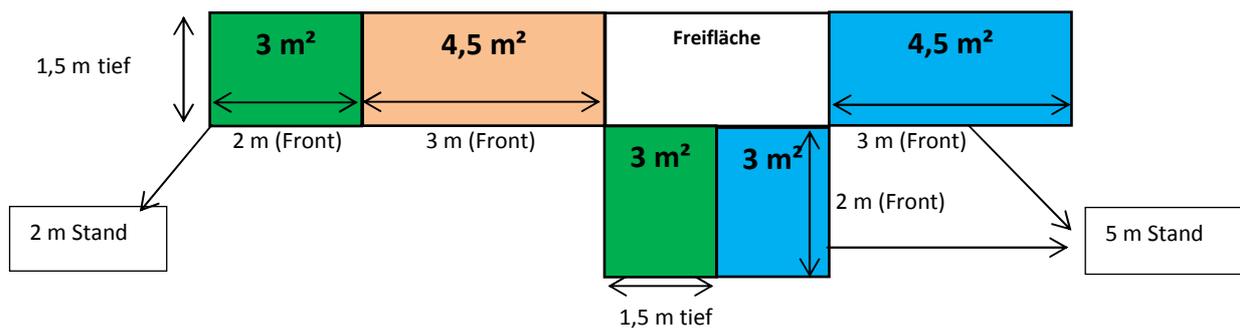
Preis: 150,00 €

Beispiele Standaufteilung:

2 Laufmeter = 2 m Front x 1,5 m = 3,0 m² Standfläche

3 Laufmeter = 3 m Front x 1,5 m = 4,5 m² Standfläche

5 Laufmeter = 5 m Front x 1,5 m = 7,5 m² Standfläche



Sonderkosten für Eckstände entstehen nicht. Einen Anspruch auf Eckstände besteht zu keiner Zeit.

5 Zu- und Absagen

Der Veranstalter behält sich vor, die Bewerbung bis zu drei Wochen zu prüfen und informiert die Aussteller schriftlich (per Mail) über Zu- und Absagen. Bei Zusage erhält der Aussteller eine Rechnung über die gebuchten Positionen. Eine Verpflichtung seitens des Veranstalters gegenüber einem Aussteller, Gründe für eine Ablehnung von Bewerbungen aufzuzeigen, besteht nicht. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Erfüllung eines bestimmten Platzierungswunsches auf der Ausstellerfläche. Ebenso wird kein Konkurrenzausschluss zugestanden. Wir geben uns Mühe, etwaige Platzierungswünsche zu berücksichtigen und versuchen selbstverständlich ein ausgewogenes Ausstellerangebot zu präsentieren.

6 Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen

Der Rechnungsbetrag muss bis zum angegebenen Zahlungsziel (Kontoeingang!) auf das Konto des Veranstalters überwiesen werden. Alle angegebenen Preise verstehen sich freibleibend und zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei Nichtzahlung im auf der Rechnung angegebenen Zeitraum, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Stand anderweitig zu vergeben und den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Für Stornierungen durch den Aussteller bis 14 Kalendertage vor der Veranstaltung werden 30 % der Standmiete als Verwaltungspauschale in Rechnung gestellt. Bei späterem



TRASH UP!

**DAS UPCYCLING
FESTIVAL IM DEPOT DORTMUND**

Immermannstraße 29 | 44147 Dortmund | Fon 0231.900806 | Fax 0231.900808
kontakt@trashup-dortmund.de | www.trashup-dortmund.de

Rücktritt oder Nichterscheinen des Ausstellers am Tag der Veranstaltung bis spätestens 30 Min. vor Beginn des Marktes ist die Standmiete zu 100 % fällig. Falls der Aussteller 30 Min. vor Beginn der Marktzeit nicht erschienen ist, steht es dem Veranstalter frei, den gemieteten Platz anderweitig zu vergeben.

7 Standzuteilung

Die Zuteilung der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Maßgeblich für die Zuteilung sind unter anderem sicherheitstechnische, konzeptionelle und logistische sowie aufplanerische Aspekte, die die Räumlichkeit, bzw. teilweise die Behörden vorgeben. Die Zuteilung ist für den Aussteller verbindlich und kann auch kurzfristig aus gegebenem Anlass seitens des Veranstalters verändert werden. Wir bemühen uns, etwaige Sonderwünsche zu berücksichtigen. Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Standplatzgröße besteht nicht.

8 Zugangsberechtigung / Ausstellerbändchen

Jeder Aussteller erhält insgesamt drei Ausstellerbändchen für den gesamten Marktzeitraum. Die Bändchen sind gut sichtbar am Handgelenk zu tragen und ggf. vorzuzeigen. Die Bändchen dürfen nur durch den Aussteller und seine beauftragten Mitarbeiter genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

9 Beleuchtung, Strom und Mobiliar

Der Veranstaltungsort wird über eine Deckenbeleuchtung ausreichend ausgeleuchtet. Über Bodensteckdosen gelangt jeder Aussteller an eine 230 V Steckdose. Es entstehen keine Extrakosten für die Bereitstellung von Strom. Trotzdem muss in der Anmeldung eine Angabe der Verbraucher und der Höhe der (Strom-)Verbrauchsmenge der Geräte gemacht werden (Watt-Zahl auf der Rückseite der Verbraucher Geräte bzw. Leuchtmittel). Der Aussteller ist ggf. verpflichtet, eigene Verlängerungskabel und/oder Mehrfachsteckdosen oder andere Elektrogeräte wie Lampen, etc. mitzubringen und unter Berücksichtigung der einschlägigen VDE / VDI / DIN Normen und Richtlinien auf dem eigenen Standplatz zu installieren und zu betreiben. Gepolsterte Stühle können über den Veranstaltungsort Depot kostenfrei bezogen werden.

10 Standgestaltung und Informationspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, den Namen seines Labels sowie die vollständigen Kontaktdaten gut sichtbar am Stand anzubringen. Der Aussteller besetzt seinen Stand mit fachkundigem Personal, das Auskunft über die Herkunft, Art der Verarbeitung und ggf. Philosophie/Nutzen der angebotenen Produkte geben kann. Der Stand sollte entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Festivals gestaltet sein. Die Verwendung upgecyclter Materialien beim Bau des Standes ist wünschenswert aber nicht Voraussetzung. Alle sicherheitstechnischen und baurechtlichen Vorgaben sind strikt einzuhalten. Stände mit einer Bauhöhe (inkl. Displays, Banner, Gestänge, etc.) von mehr als 2,5 m sind unbedingt in der Anmeldung zu vermerken. Der Veranstalter oder beauftragte Dritte sind berechtigt, auf fehlerhafte Aufbauten hinzuweisen und diese korrigieren zu lassen. Sollte sich der Aussteller gegen etwaige Weisungen und sicherheitsrelevante Hinweise des Veranstalters stellen, ist der Veranstalter befugt, den Stand zu schließen. Ein Anspruch auf Schadenersatz für den Aussteller entsteht dabei nicht.



12 Haftung und Hausrecht

Es obliegt dem Aussteller sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, selbst zu informieren. Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), nationalsozialistischen Artikeln, Raubkopien, Plagiaten von Markenfirmen, jugendgefährdenden Medien und geschützten Tierpräparaten auf Messen, Ausstellungen und Märkten ist strafbar! Der Aussteller haftet für die Verkehrssicherheit auf seinem Standplatz. Der Abschluss einer Ausstellerverpflichtungsversicherung wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet während der Markt- und/oder der Auf- und Abbauzeiten nicht für Diebstahl oder Beschädigungen der angebotenen Waren und/oder des Standaufbaus. Für die Beaufsichtigung des Standes und der Ware ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Standgebühr oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Hunde oder sonstige Tiere sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.

13 Sicherheit

Sicherheitstechnische Richtlinien der VDE und Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach der Versammlungsstättenverordnung sind strikt einzuhalten. Insbesondere Materialien die beim Standaufbau verwendet werden oder einen bestehenden Stand erweitern, müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 – Baustoffklasse B1). Nachweise sind ggf. mitzuführen. Elektrotechnische „Eigenbauten“ (z.B. Lampen) sind nach VDE/VDI-Richtlinien zu präsentieren, wenn die Objekte während des Marktes tatsächlich mit Strom betrieben werden sollen. Der Aussteller ist verantwortlich für die Betriebssicherheit für die von ihm betriebenen Geräte. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe-, hygiene- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sowie der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Im gesamten Gebäude herrscht ausnahmsloses Rauchverbot. Not- und Rettungswege, sowie sicherheitstechnische Einbauten wie Feuerlöscher und/oder Brandschutztüren sind immer freizuhalten, nie zuzustellen, zu verschieben oder zu verkeilen.

14 Technische Dienstleistungen

Der Veranstalter sorgt für eine ausreichende Beleuchtung und ggf. Beheizung der Halle. Bei entsprechender Anzeige in der Anmeldung kann der Veranstalter kostenpflichtig eine erweiterte Stromversorgung am Stand des Ausstellers gewährleisten. Der Strom wird am Ende des Marktes bzw. des Aufbautages ausgeschaltet und am Morgen der Veranstaltung wieder eingeschaltet. Nachtstrom wird nicht gestellt. Während der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag wird eine Nachtwache gestellt (siehe Punkt 11 Auf- und Abbau). Die Punkte 13 Haftung und Hausrecht sowie 14 Sicherheit bleiben davon unberührt.



TRASH UP!

DAS UPCYCLING
FESTIVAL IM DEPOT DORTMUND

Immermannstraße 29 | 44147 Dortmund | Fon 0231.900806 | Fax 0231.900808
kontakt@trashup-dortmund.de | www.trashup-dortmund.de

15 Ausfall der Veranstaltung

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z. B. Sturm, wird kein Ersatz gewährt.

16 Fotografieren und Presse

Der Aussteller ist berechtigt, während der Veranstaltung zu fotografieren sowie zu filmen und das Material zu Werbezwecken zu verwenden. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter zugelassene Presse. Der Veranstalter darf Fotos und Filmaufnahmen von Ständen und der Ware machen, um diese auf seinen Werbekanälen zu nutzen (z. B. Facebook, Instagram, Webseite, Programmheft).

17 Werbung

Der Veranstalter bewirbt den Markt in seinen Print- und Webkanälen. Der Aussteller wird gebeten, den Markt auf seinen Kanälen zu bewerben und kann auf seiner Standfläche in einem ästhetisch und umfänglich annehmbaren Rahmen für seine Produkte werben (Flyer, Roll-Up etc.). Der Aussteller überträgt dem Veranstalter die Nutzungsrechte am zur Verfügung gestellten Bild- und Textmaterial zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung in Presse, Web und auf Druckerzeugnissen. Das Auslegen und Aufhängen von Werbeträgern jeglicher Art ist – mit Ausnahme der eigenen Standfläche – im gesamten Gebäude untersagt. Ferner ist die Verwendung von Audiogeräten mit hörbarem Klang nicht gestattet, bzw. muss bei der Anmeldung angegeben und vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden. Dabei anfallende Genehmigungsverfahren und/oder (deren) Gebühren (GEMA, Rundfunkbeiträge etc.) sind vom Aussteller durchzuführen und zu tragen.

18 Datenschutz

Der Aussteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten für interne organisatorische Zwecke gespeichert und für die Erfüllung von Dienstleistungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, an Dritte weitergegeben werden können.

19 Getränke und Speisen

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter gestattet. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und das Mitführen der erforderlichen Unterlagen wie z. B. Gesundheitszeugnis, Bierbuch usw. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter organisiert ein kostenpflichtiges Angebot aus Speisen und Getränken während der gesamten Marktzeit.

20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.



TRASH UP!

**DAS UPCYCLING
FESTIVAL IM DEPOT DORTMUND**

Immermannstraße 29 | 44147 Dortmund | Fon 0231.900806 | Fax 0231.900808
kontakt@trashup-dortmund.de | www.trashup-dortmund.de

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Dortmund.